



St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe

**Herausforderungen durch Corona:
Corona als „Anwendungsfall“ für die Sozialhilfe?**

Ausgangslage: Ausgestaltung der Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe I

Der Kanton Waadt hält in Art. 60 lit. b seiner Verfassung fest, dass die Sozialhilfe grundsätzlich nicht rückzahlbar ist:

Der Staat und die Gemeinden gewährleisten allen im Kanton Waadt wohnhaften Personen die Voraussetzungen für ein Leben in Würde, indem sie:

- a. vorbeugende Massnahmen gegen berufliche und soziale Ausgrenzung ergreifen;
- b. eine Sozialhilfe leisten, die grundsätzlich nicht rückzahlbar ist,
- c. Wiedereingliederungsmassnahmen ergreifen.

= Ein Leben in Würde setzt voraus, dass Sozialhilfeleistungen nicht rückzahlbar sind.

Ausgangslage: Ausgestaltung der Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe II

Der Kanton St.Gallen regelt die Rückerstattungspflicht im Sozialhilfegesetz:

Art. 18 Rückerstattung

¹ Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

^{1bis} Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:

- a) nach der Geburt seines Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;
- b) sein Kind betreut, für das kein oder ein den gebührenden Unterhalt nicht deckender Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde;
- c) für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat.

= Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich Sozialhilfeschulden.

Corona: Politische Empfehlung 04.2020

«Die Corona-Krise betrifft uns derzeit alle in unterschiedlicher Weise. [...] Es wird empfohlen, Sozialhilfeleistungen, die ausschliesslich aufgrund der Corona-Krise bezogen werden, von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.»

= Corona ist eine gesamtgesellschaftliche Erscheinung;

= Deshalb notwendige (Sozialhilfe-)Leistungen soll eine «echte», nicht rückzahlbare Hilfe sein.

Corona: Positionspapier Fachverband 05.2020

Gemeinsames Positionspapier von KOS und VSGP zur Bewältigung von durch die Corona-Pandemie verursachten finanziellen Notlagen

Aufgrund der aktuellen Krisensituation durch COVID-19 sind auch die Sozialdienste der Städte und Gemeinden gefordert. Die Sozialämter als Teil der kommunalen Regelstrukturen haben bereits angemessen auf die besondere Situation reagiert und sind weiterhin in der Lage, alle finanziell bedürftigen Personen unkompliziert und rasch zu unterstützen. Die bestehenden und bewährten Auffangnetze können genutzt werden, um finanziellen Notlagen zu begegnen. Deshalb gibt es gegenwärtig keinen Bedarf, an der bestehenden Ausgestaltung der gesetzlich geregelten Sozialhilfe aufgrund der Corona-Situation zu rütteln bzw. diese gar noch weiter auszubauen.

= Die ursachenabhängige Differenzierung der finanziellen Bedürftigkeit ist nicht sachgerecht.

Corona-Hilfe anstelle von Sozial-Hilfe

St.Gallerinnen und St.Galler können ab sofort Gesuche für Corona-Hilfe einreichen

Der Kanton stellt 5 Mio. Franken zur finanziellen Unterstützung von Personen zur Verfügung, die aufgrund der Corona-Krise und trotz umfassendem Hilfsprogramm von Bund und Kanton nicht mehr in der Lage sind, ihre Ausgaben zu decken. Ab sofort können sich Betroffene auf den Gemeinden beraten lassen und Gesuche um finanzielle Unterstützung einreichen.

Viele Menschen leiden unter den finanziellen Folgen der anhaltenden Corona-Krise. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Unterstützungsmassnahmen richtet der Kanton St.Gallen neu die sogenannte «Corona-Hilfe» aus. Diese richtet sich an Personen, die besonders stark von der Krise betroffen sind und trotz umfassendem Hilfsprogramm von Bund und Kanton ihre Ausgaben nicht decken können, unterstützt werden.

= Corona-Hilfe ist nicht rückerstattungspflichtig

Fazit

- Die Corona-Pandemie wäre ein Anwendungsfall klassischer Sozialhilfe: Leistung vorübergehender (auch finanzieller) Hilfe in Notlagen;
- Rückerstattungspflichtige Hilfe ist keine echte Hilfe;
- Differenzierung der Rückerstattungspflicht nach Grund verstärkt Stigmatisierung;
- Die Corona-Pandemie ist/wäre eine Chance, über die sachgerechte Ausgestaltung der Sozialhilfe einen Diskurs zu führen: Setzt die Gewährleistung eines menschenwürdiges Leben voraus, dass Sozialhilfeleistungen nicht rückerstattungspflichtig sind?
- Die Corona-Pandemie ist/wäre auch eine Chance, über die Positionierung der Sozialhilfe insgesamt nachzudenken: «Die Sozialhilfe ist ein zentrales Element zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung. Eine solide und faire Sozialhilfe ermöglicht Menschen in Not ein Leben in Würde und gibt ihnen die Chance, in die finanzielle Selbständigkeit zurückzufinden.»